

Elternbeitragsordnung

INDEPENDENT LIVING Stiftung - Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf als freier Träger von Kindertagesstätten in Hohen Neuendorf zur Erhebung des Elternbeitrages gemäß §17 des Kita-Gesetzes Bbg für die Inanspruchnahme eines Platzes einer Kindertagesstätte in der Stadt Hohen Neuendorf.

Die INDEPENDENT LIVING Stiftung - Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf ist freier Träger von Kindertagesstätten in der Gemeinde Hohen Neuendorf und bietet in Hohen Neuendorf die Betreuung von Kindern von 0 bis 12 Jahren an.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und die Tagespflegesatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der jeweils gültigen Fassung sowie der Betriebsüberlassungsvertrag mit der Stadt Hohen Neuendorf.

2. Geltungsbereich

Diese Elternbeitragsordnung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der INDEPENDENT LIVING Stiftung – Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf.

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

3. Allgemeines

1. Der Träger INDEPENDENT LIVING Stiftung – Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in seinen Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita - Gesetz des Landes Brandenburg zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten (angemessene Personal- u. Sachkosten). Die Kostenbeiträge sind sozialverträglich gestaltet. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
2. Zu den Kosten der Versorgung der Krippen- und Kindergartenkinder mit Mittagessen wird von den Personensorgeberechtigten als Kostenbeteiligung ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) als Beitrag erhoben.
3. Das Kindertagesstättenjahr ist identisch mit dem Schuljahr (Beginn 01. August, Ende 31. Juli).
4. Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag, darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

4. Aufnahme von Kindern

1. Grundlage der Betreuung ist ein zivilrechtlicher Betreuungsvertrag.
2. Die Neuaufnahme erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, entsprechend der Kapazität der Einrichtung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch zu einem anderen Tag erfolgen.
3. Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder)
 - Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder).
 - Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und des Trägers INDEPENDENT LIVING Stiftung – Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf, der Rechtsanpruchsprüfungsbescheid sowie der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung nach § 11 Absatz 2 KitaG

(Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe (Stadtverwaltung der Stadt Hohen Neuendorf) über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit und stellt hierfür einen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid aus.)

- Grundsätzlich hat eine Neuaufnahme Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.
 - Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten nur mit Zustimmung der Wohnortgemeinde, einem gültigen Rechtsanspruchsprüfungsbescheides und der Zustimmung der Stadt Hohen Neuendorf.
4. Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

5. Kostenbeitragspflichtige

1. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
2. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
3. Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner

6. Entstehung der Kostenbeitragspflicht

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
2. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, also auch insbesondere im Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes, sowie bei Schulferien.
3. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, der Elternbeitrag und der Zuschuss für Mittagessen für diesen Zeitraum erlassen.
4. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

7. Erhebung des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag festgesetzt und gilt für 1 Jahr.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Festsetzung des Kostenbeitrags bleibt bis zur nächsten Festsetzung des Kostenbeitrages bestehen.
3. Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.
4. Für Änderungen zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
5. Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§17 Abs.1 S.1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

8. Fälligkeit des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag ist am 03. eines jeden Monats fällig. Der Monat Juli ist beitragsfrei.
2. Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbeleg angegebenen kodierten Zahlungsgrund.
3. Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge, werden diese durch den Träger INDEPENDENT LIVING Stiftung – Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf in einem Mahnverfahren geltend gemacht. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren können jeweils in Höhe von 10 EUR und Rücklastschriftgebühren in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt werden

9. Maßstab für den Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Elterneinkommen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
 - dem Alter der Kinder
2. Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung des Kostenbeitrags:
 - bis zu 6 Stunden täglich
 - über 6 bis zu 8 Stunden täglich
 - über 8 bis zu 10 Stunden täglich
 - mehr als 10 Stunden täglich
3. Für Hortkinder gilt folgende Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung des Kostenbeitrags:
 - bis zu 4 Stunden täglich
 - über 4 Stunden bis zu 6 Stunden
 - mehr als 6 Stunden
4. Die von den Personensorgeberechtigten gewünschten Betreuungszeiten sind durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie der vorhandenen Kapazitäten durch einen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu bestätigen.
5. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu 1 Monat nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an.

10. Ermittlung des maßgeblichen Einkommen

1. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden tatsächlichen Einkommen (bereinigtes Bruttoeinkommen) und sonstigen Einnahmen.
2. Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei unaufgeforderter Vorlage des Steuerbescheides zur Neuberechnung des Kostenbeitrages muss der Steuerbescheid spätestens bis zum 31.08. des zweiten Folgejahres eingereicht sein. Ab dem 01.09. des zweiten Folgejahres tritt die Verfristung ein.
3. Der oder die Kostenbeitragspflichtigen ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere Nachweisbescheide vorzulegen

4. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen nach Aufforderung des Trägers durch die Kitaleitung der Kindertagesstätte innerhalb von 4 Wochen nachzuweisen. Einkommensveränderungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Erfolgt der Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht fristgemäß, wird grundsätzlich der Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit bis zum Eingang des geforderten Nachweises festgesetzt.
5. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens festgesetzt
6. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
7. Das tatsächliche Jahreseinkommen (bereinigte Bruttoeinkommen) , welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - bei nichtselbständiger Tätigkeit der aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
 - die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - sonstige Einnahmen (dazu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind)
8. Geeignete Nachweise sind
 - monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung,
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
9. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
 - Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
 - Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
 - Übergangsleistungen,
 - Abfindungen,
 - Insolvenzgeld
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

10. Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- bei steuer- und sozialpflichtigen Einkünften 35 %
- bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit 40 %
- bei Beamtenbezügen 25 %
- bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerfreien Einkünften 5 %

Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

11. Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abschnitt 9.11, dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

Ist kein Einkommen vorhanden, ist der Mindestkostenbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder laut dieser Elternbeitragsordnung zu erheben.

12. Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAFÖG-Leistungen (teilweise),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

13. Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten.
14. Als unterhaltsberechtigzt zählt ein Kind, für welches Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem EStG besteht. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Kinder der Personensorgeberechtigten werden vom Einkommen abgesetzt.
15. Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Bei rechtzeitiger Mitteilung der Änderung, wird die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung oder rechtzeitige Mitteilung, gilt der Neuberechnete Kostenbeitrag ab dem Folgemonat der Kenntnisnahme.
16. Sofern kein Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle erhoben.
17. Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten

Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

18. Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.
19. In begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätten nach Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten über die Absetzung weiterer Kosten vom Jahreseinkommen und einer Korrektur des Kostenbeitrages entscheiden.

11. Pflegekinder

Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Kostenbeitragssatz wird auf volle Euro gerundet und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe getragen.

12. Voraussetzung für Elternbeitragsbefreiung nach KitaBBV

1. Ein Kostenbeitrag ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV nicht zuzumuten, wenn das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.
2. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
3. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gelten die §§ 82 Absatz 1 und Absatz 2, 83 und 84 SGB XII mit der Maßgabe entsprechend, dass das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz unberücksichtigt bleiben.
4. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
5. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.
6. Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.
 - Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden (z.B. Gehalts- oder Rentenzahlungen). Sie werden ab Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

13. Höhe der Kostenbeiträge

1. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird der Kostenbeitrag entsprechend anteilig berechnet.
2. Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 2, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.
3. Hat eine Familie ein Kind und wird dieses in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist der volle Elternbeitrag (100 %) zu zahlen. Wird ein zweites unterhaltsberechtigtes Kind in die Familie geboren, zahlt die Familie für das erste Kind, das bereits betreut wird, einen ermäßigten Elternbeitrag in Höhe von 80 % des vollen Kostenbeitrags. Sobald auch das zweite Kind betreut wird, zahlt die Familie für jedes ihrer unterhaltsberechtigten und betreuten Kinder 80 % des regulären Kostenbeitrags. Für jedes weitere Kinder vermindert sich der Betrag um weitere 20%.
4. Bei der Ermittlung der Kostenbeiträge werden alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie berücksichtigt.
5. Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

14. Beitragsbefreiung im letzten Kitajahr

1. Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§17 Abs.1 S.1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
2. Die Kostenbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls Kostenbeitragsfrei.
3. Liegen die Voraussetzungen der Kostenbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Kostenbeiträge erhoben.
4. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger die zunächst erhobenen Kostenbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben.

15. Zuschuss zum Mittagessen

1. In der Kindertagesbetreuung wird Frühstück, Mittag und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten
2. Zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zahlen Personensorgeberechtigte einen Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Portion (Essengeld).
3. Das Essengeld wird für Kinder bis zur Einschulung monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet. Es wird als monatlicher Zuschuss zum Mittagessen erhoben und im Kostenbeitragsbescheid separat ausgewiesen.

16. Gastkinder

1. Gastkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten in der Einrichtung aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten die Einrichtungsleitung.
3. Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 10 Tage im Kalenderjahr und 6 Stunden/Tag) von Gastkindern, ist ein Tagesatz der Durchschnittssatz der Platzkostenberechnung des Trägers festzusetzen. Essengeld ist zusätzlich zu entrichten.

17. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages.

18. Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge und des Essengeldbeitrages werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
3. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die Leistungsverpflichtete ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB Achtes Buch i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG sowie nach §§ 4, 18 und 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge als Gebühren nicht mehr erforderlich sind.
4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung und das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

19. Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung ist am 16.09.2019 durch die geschäftsführende Leitungskonferenz des Trägers INDEPENDENT LIVING Stiftung – Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf beschlossen worden und tritt ab 01.10.2019 in Kraft.